

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0016-I/4/2014

Wien, am 18. Februar 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag^a Musiol, Freundinnen und Freunde haben am 18. Dezember 2013 unter der **Nr. 352/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Veröffentlichung von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, der Unabhängigen Verwaltungssenate und anderer Sonderbehörden gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Nach welchen Kriterien übermittelten bisher die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder ihre Entscheidungen an das Rechtsinformationssystem des Bundes?*

Vorweg ist zu bemerken, dass das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eine Plattform ist, die zwar vom Bundeskanzleramt betrieben wird, deren Inhalte aber von den sie produzierenden Stellen (Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen) autonom eingebracht werden.

Von den einzelnen unabhängigen Verwaltungssenaten wurden meistens nur Grundsatzentscheidungen übermittelt. Die Auswahlkriterien sind dem Bundeskanzleramt nicht bekannt. Bekannt ist, dass der mit der Vorbereitung der Veröffentlichung ver-

bundene Aufwand, insbesondere das Erfordernis der Anonymisierung, als limitierender Faktor für eine umfassende Veröffentlichungspraxis gesehen wird.

Zu Frage 2:

- *Wurde anlässlich der Auflösung bisheriger Tribunale mit dem Bundeskanzleramt vereinbart, dass Entscheidungen vor dem 31.12.2013 dem Rechtsinformationssystem übermittelt werden, insbesondere dass die Entscheidungssammlung betreffend der UVS komplettiert wird?*

Nein.

Zu Frage 3:

- *a) Werden alle Landesverwaltungsgerichte ab Jänner 2014 alle Entscheidungen (mit Ausnahme von rein formalen Zurückweisungen etwa wegen Fristablaufs oder dergleichen) dem RIS übermitteln?*
- b) Welche Landesverwaltungsgerichte wollen nach wie vor nur ausgewählte Entscheidungen übermitteln?*
- c) Wie wird diese Haltung begründet?*

Die einzelnen Landesverwaltungsgerichtsgesetze begründen entweder keine (Niederösterreich, Salzburg, Tirol) oder eine beschränkte Veröffentlichungspflicht (Burgenland [§ 19 Abs. 2] und Steiermark: [§ 29]: Entscheidungen „von grundsätzlicher Bedeutung“, Kärnten [§ 20 Abs. 3]: „die von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehendem Interesse sind“, Oberösterreich [§ 11 Abs. 7]: „soweit sich diese für eine Veröffentlichung eignen“, Vorarlberg [§ 6 Abs. 5]: „bei grundsätzlicher Bedeutung“) vorgesehen ist. Im Fall Wiens (§ 22) besteht keine solche Beschränkung, allerdings sind die Entscheidungen ausdrücklich auf einer anderen Website zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung im RIS ist gesetzlich nur für Entscheidungen der Länder Oberösterreich und Steiermark vorgesehen. Aufgrund der bisherigen Kontakte kann aber davon ausgegangen werden, dass alle Landesverwaltungsgerichte die Möglichkeit der Veröffentlichung im RIS, wenn auch in beschränktem Umfang, nützen werden.

Der in den Begutachtungsverfahren zu den jeweiligen Landesgesetzen vom Bundeskanzleramt vorgebrachten Anregung, eine der Regelung des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (§ 20 BVwGG) entsprechende Regelung über die Entscheidungsveröffentlichung im RIS zu treffen, wurde somit in keinem Fall vollinhaltlich nachgekommen. Die dieser Haltung zugrundeliegenden Erwägungen sind dem Bundeskanzleramt nicht bekannt.

Zu Frage 4:

- a) *Wird das Bundesverwaltungsgericht alle seine Entscheidungen übermitteln?*
- b) *Wenn nein, welche Kategorien von Entscheidungen werden ausgeschlossen sein und warum?*

§ 20 BVwGG verpflichtet, Erkenntnisse und Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen.

Zu Frage 5:

- *Warum sind die Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenats derzeit nicht im RIS integriert und warum wird diese Trennung zwischen Finanzdokumentation des BMF und RIS auch betreffend Bundesfinanzgericht aufrechterhalten?*

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, beruht das RIS (soweit nicht gesetzliche Regelungen bestehen) auf der Bereitschaft der jeweiligen Stellen, die von ihnen erzeugten Dokumente in das RIS einzubringen. Es war eine Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates, seine Entscheidungen nicht im Rahmen des RIS, sondern auf der Plattform „Findok“ (siehe <https://findok.bmf.gv.at/findok>) zu veröffentlichen. Auf das Bundesfinanzgericht trifft dies ebenfalls zu (vgl. § 23 BundesfinanzgerichtsG).

Zu Frage 6:

- a) *Ist Ihnen bekannt, welche Länder neben der Übermittlung von Entscheidungen an das Bundeskanzleramt/Rechtsinformationssystem des Bundes noch eigene Homepages mit Entscheidungssammlungen pflegen werden?*
- b) *Wird dadurch die Situation fortgesetzt, dass die BürgerInnen entweder nicht zu allen Entscheidungen Zugang haben oder alle zehn Homepages (RIS plus neun Landesverwaltungsgerichts-Homepages) durchsehen müssen, um alle Entscheidungen zu einem Rechtsgebiet (z.B. Umweltinformation, Umwelthaftung, IPPC-Anlagen) zu erhalten?*


Jedes Landesverwaltungsgericht betreibt eine Homepage. Aufgrund der bisherigen Kontakte und des Aufbaus der Websites wird bezüglich der Landesverwaltungsgerichte von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Tirol nicht, bezüglich der Landesverwaltungsgerichte von Oberösterreich und Wien sehr wohl damit gerechnet, dass dort Entscheidungen veröffentlicht werden, die nicht auch im RIS zu finden sein werden.

Zu Frage 7:

- *Wird im Zuge des Projekts Informationsfreiheitsgesetz sichergestellt werden, dass von Gesetzes wegen alle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte online zugänglich sind?*

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Signaturwert	wSsVr4al+2dX4yGauT4cV2cgrl4afPfq1v3B11bl2UppUQDtKnixq7tVBpQ8CNM3pIX JITtK2svTRGNRZv6oIKptSiTMk4IXD6aUzFmTFN5TpALRlhNybUv6u2ZJ+A7+bANups HmuqLyLvaQO/xNEI9d880fzWRM1UiNsY9rBSjXgQ5OMhFlntTKgNI2pujaQEY3EuSOH FbpHclCR8iU9FMeAgd0hHnbzWgNU0G6L3DZFlo+BVOBYUYFYwMFbVJgbVSCt2fkel0s k9MKQfv2le7For8Mqk1u/5e0XHMIsmX/rTs8LUFyRNxAEU5J1BUkblw6JZX3x7Ax9jx I7T9DdQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-02-18T10:02:51+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	